

500 m. Der Wall macht eine ganz unbedeutende Biegung. Von hier an erscheint wieder der Graben.

170 m. Waldecke. — An dieser Stelle stand zu Anfang dieses Jahrhunderts noch der sogenannte „Stumpfe Thurm“. Er hatte mit dem Pfahlgraben nichts zu thun, sondern war ein runder mittelalterlicher Wartthurm, an den sich noch mancher Butzbacher Bürger erinnert.

Von hier an ist der Pfahlgraben stark verwischt. Er lief durch das Feld, welches nach dem großen Pfahlgrabenkastell „Hunnenburg“ bei Butzbach, von dem zuweilen noch spärliche Mauerreste aufgefunden werden, das Hunnenburgsfeld genannt wird. Man sieht ihn von der Walddecke aus, wo der stumpfe Thurm gestanden hat, an dem gegenüberliegenden Abhang des Schränenz schmurgerade hinaufziehen.

Eine genauere Untersuchung des hier beginnenden Pfahlgrabenabschnitts hat bis jetzt noch nicht vorgenommen werden können, obwohl sie schon seit längerer Zeit beabsichtigt ist. Sie wird wohl auch überflüssig werden, da das mit Spannung erwartete große Werk des Herrn v. Cohausen über diese zum Theil noch recht dunkle Parthie jedenfalls die nöthige Klarheit bringen wird.

Urkunden von Winnerod.

Mitgetheilt von Pfarrer Röschen.

Die Localgeschichte setzt sich aus kleinen Bausteinen zusammen, und selbst der geringste kann uns fördern; das Vorkommen des Namens eines Zeugen in einer Urkunde aus einem entlegnen Jahrhundert kann als Stützpunkt dienen, und ein kleiner Zug kann das Bild der Cultur- und Rechtsverhältnisse vervollständigen helfen.

Solch kleine Bausteine sind die folgenden Urkunden von Winnerod. Dieselben röhren aus dem Nachlasse der daselbst ausgestorbenen Rittergeschlechter von Windhausen und von Buseck genannt Münch her, von denen sie in den Besitz des Freiherrn von Zwierlein kamen.

Die Mittheilung dieser Schriftstücke möge mit folgenden Notizen eingeleitet werden.

Obgleich Winnerod immer ein kleiner Ort war, hatte es doch in früherer Zeit eine gewisse Bedeutung für die Gegend. In kirchlicher

Beziehung war es eine „*sedes*“, zu welcher außer Winderade noch Hartenrade, Alpach, Burgkartsfeld und Bernrade gehörte, und welche dem Archidiaconat S. Stephani in Mainz unterstand (siehe *Würdtwein*, Dioeces. Mogunt. T. III); in bürgerlicher Beziehung war es die Malsstätte einer Vogtei, deren Schultheiß und Schöffen von Winnerod, Reiskirchen, Altenbuseck, Großbuseck und Lindenstruth waren, siehe Urkunde 3, 6 und 7.

Zuerst kommt Winnerod (Winderade) 1252 in einer Arnsburger Urkunde vor, wo als Zeuge genannt wird Gerlacus plebanus in Winderade (siehe Baur, Arnsburger Urkunden Nr. 61) und dann 1275 (14. Jan.), wo Gerlacus, pastor ecclesiae in Wenderode und Craftogen. von Sueinesperh, sein Blutsverwandter, als *patronus* dieser Kirche einen Vergleich mit dem Kloster Arnsburg über die Gefälle der Kirche zu Wenderode von ihrem Hofe in Borhardesvelde beurkunden, welchen Vertrag Erzbischof Werner von Mainz am 10. Mai 1275 bestätigt. Gerlach wird hierbei *rector* (= Decan) der Kirche in Wenderode¹⁾ genannt, siehe Baur, Arnsburger Urk. Nr. 145 und 147.

Mit dem Patronat der Kirche Windenrode (nebst dem von Obernhoffen und Londorff) belehnte am 9. Januar 1462 der Graf Otto zu Solms und Herr zu Münzenberg für sich und seinen Vetter Kuno die Brüder von Nordeck zur Rabenau (namentlich Adolff von Nordecken genant von der Rabenau) als mit einem ausgestorbenen Münzenbergischen Lehen; und ist dieses Patronat bis heute den Freiherrn von Nordeck zur Rabenau verblieben, siehe Steiner, Geschichte des Patrimonialgerichts Londorf S. 149.

In bürgerlicher Beziehung gehörte Winnerod wahrscheinlich in ältester Zeit zu der Herrschaft Gleiberg; vgl. Kraft, Geschichte von Gießen u. S. 304.

Herrnrechte in Winderode besaßen ebenfalls die Herren von Nordeck zur Rabenau, welche 1392 einen Cloß von sassen (Sassen = Saasen), scheffen zu Gronberg²⁾ mit einem Gut zu Winderode und iii mark

¹⁾ Die Form „Wenderode“ scheint darauf hinzuweisen, daß Winderod ursprünglich eine slavische Niederlassung war, wie auch wohl Winnen („Wind“), Wendinsdorf auf dem Wendsberg bei Melungen, vgl. Bismar, Idiotikon S. 448; Weigand, Arch. f. hess. Gesch. Bd. VII, X, S. 302, 331. S. auch diesen Jahressber. oben S. 63 (Gareis: „Römisches und Germanisches“).

²⁾ Über die Herren von Sassen vgl. Archiv für hessische Geschichte V, Gläser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg, S. 40 bis 43; Ayrmann, „consilium de familia de Sassen.“

gelatis zu Berßrode und iii einer botter und dem zehenden zu antress belehnien; siehe Steiner a. a. D. S. 140.

Die Vogtei (advocatia in Wynderode et Rycholfskirchin — 1315) gehörte den Herrn von Windhausen, einem vom 14. bis 17. Jahrhundert blühenden Rittergeschlechte, welches den Landgrafen von Hessen treu ergeben war — (nam. Sybold zu Winthufen) — und im Sternerkriege denselben 380 fl. geliehen hat, wofür ihm 1377 Dorf und Gericht Heidesbach verpfändet wurde; siehe Landau, die Rittergesellschaften in Hessen, S. 160.

In Winnerod erscheinen die Herrn von Windhausen — (Arnold von Wynthusin, ein Wäppner, und die übrigen Ganerben) als Inhaber der Vogtei Winnerod und Reiskirchen im Jahre 1315, wo sie einen Vergleich mit dem Abt von Arnsburg eingehen in Bezug auf einige Güter und Rechte in Reiskirchen, welche von Ritter Gerhard gen. Store und dessen Gemahlin weil. Alheydis dem Kloster geschenkt worden, und deren Zugehörigkeit zur Vogtei sie behauptet hatten; siehe Baur, a. a. D. Nr. 450 und unten Urkunde Nr. 6 und 7.

Auch besaßen sie Zehnten in Winnerod und Gefälle im Dorfe, sowie auch die Vogtei Beßingen (Nieder-Beßingen), wie aus Urkunde 1 hervorgeht, wo Henzo (?) von Windhausen für sich und seine Ganerben diese Weisthümer im Jahre 1316 von R. Gerhard gen. Store rückläufig verkauft; vgl. auch Urkunde 5; desgleichen besaßen sie eine Holznutzung im Gleiberger Wald; siehe Urkunde 5 von 1538.

Die Rechte der von Windhausen in Winnerod gehen theils aus dem Notariatsinstrument von 1501 — Urkunde 2 — hervor, theils aus den Weisthümern von 1538 und 1561; siehe Urkunde Nr. 6 und 7.

Die Appellationsinstanz war die Fürstl. Hessische Kanzlei zu Marburg; siehe Urkunde 3 und 8.

Trotz der Weisthümer, welche die Rechte der Herren und die Pflichten der Unterthanen genau zu fixiren suchten, gab es doch bedenkliche Streitigkeiten, bei denen die Bauern klagten, sie würden ganz aus ihrem herkömmlichen Besitz verdrängt, siehe Urkunde 8; nach dieser Urkunde scheint ursprünglich blos der vierte Theil der Vogtei den Herrn von Windhausen als Lehen aufgegeben worden zu sein; vgl. Urkunde Nr. 4.

Im Jahre 1612 starb die Familie von Windhausen im Mannsstamme aus; der Besitz von Winnerod ging durch eine Erbtochter, Lucie Agnes von Windhausen, an die Familie der Herrn von Bussek gen. Münch über, wie aus unten folgendem Stammbaum ersichtlich ist.

Wie in Betreff der Steuerpflichtigkeit das Verhältnis des landsässigen Adels zur Landeshoheit war, bezeugen zum Theil die Urkunden Nr. 9 (1554), Nr. 10 (1652) und Nr. 11 (1676).

Das allmähliche Schwinden der Gerichtsherrlichkeit tritt in den Urkunden Nr. 12 und 13 (von 1765) bereits an den Tag. Die völlige Aufhebung des Patrimonialgerichts Winnerod, welches aus dem „Dörchen“ Winnerod allein bestand, erfolgte 1822.

Das Verhältnis der Einwohner von Winnerod zur Gutsherrschaft war das von frohndepflichtigen¹⁾ Hintersassen und dauerte bis zum Erlass der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821.

Philipps von Buseck, gen. Münch, vermählt mit Elisabeth von Müller- spach.	Eberhard von Windhausen, vermählt mit Margarethe von Nordeck zur Rabenau ²⁾ .	
Wilhelm von Buseck, gen. Münch, vermählt mit Anna Maria von Holz- hausen.	Johann von Windhausen, vermählt mit Adelheit von Seelbach ³⁾ .	
Krafft von Buseck, gen. Münch.	eius uxor erat	Lucie Agnes von Windhausen, eine Erbtochter.
Johann Philipp von Buseck, gen. Münch, geb. 1588; gest. 1666.	Dorothea Agnes, ver- mählt mit Reinhard von Schenk zu Schweinsberg.	Anna Katharina, ver- mählt mit Ulrich Eber- hard von Buseck.

¹⁾ So durften z. B. diese Hintersassen, obwohl sie ziemlich großen Grundbesitz hatten, nicht selbst „bespannt“ sein, sondern mußten sich von andern Gemeinden pflegen und die Bodenerzeugnisse heimfahren lassen.

²⁾ Die Grabstätte der beiden letzten Herrn von Windhausen und ihrer Gemahlinnen befindet sich im Chor der Kirche zu Winnerod. Die Inschriften ihrer Grabsteine, auf welchen, in rothem Sandstein gearbeitet, ihre lebensgroßen Bildnisse angebracht sind, lauten: Anno Dñi 1.5.5.0. vñ Dñstag nach Estomih ist der edel vnd erñvest Ebert von Widhavsen zu Wiñeroda vnd anno 1580 vñ den . . . Apprilis die edle vnd tugent. Fraw Margret von Widhausē geborne von Nordecken zur Rabenaw ermelts Eberts hinderlassne Withe in Got verschiden deren Selen Got Gnade. Amen. Diesen Grabstein hat der ehrwürdig und edelle Herr Herman von Windhausen Dechant des Stifts Fuldae und deren Closter Nevenbergk und Zella Probst obgedachter Ehelevt Sohn ihnen zo Ehren vprichten lassen. geschehen ihm fvnzfzehenhvndersten vnd achtzigsten Jhar. Auf beiden Seiten der Bildnisse stehen die Wappen der Herrn von „Stommel, Ritesel, Langsdorf, Rabenaw, Winthausen, Luter, Merlaw.“

³⁾ Anno Dñi 1612 den 30 Octobr ist der edle und veste Johan von Windhausen entschlafen. Der Selen Gott genedig sein wolle.

Anno Dñi 1609 den 19 Novembris ist die edle vnd dughafte Fraw Adel-

Nr. 1.

Henzo von Windhausen verkauft wiederkäuflich seinen Zehnten zu Winnerod und die Vogtei zu „Bexingen“ an Herrn Gerhart genannt Store, im Jahre 1316¹⁾.

Ich Henzo von Windhausen ein Weppner, erkennen Mich und . . . öffentlich Vor allen Leuthen die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß ich mit Willen und mit guthem Verhängniß aller meiner Erben und Gan Erben han Verkaupt und Verkäufen deme ersamen Herrn Gerhart genannt Store und finen Erben den Zehnen zu Windrode und als Ich do han Am Felde und im Dorfe versucht vnd unversucht mit nutzen und mit rechte als Ich es biszher handhabet und die Vogdehe zu Bexingen²⁾ mit alle mine rechte umb zwenzig Mark wedreibser³⁾ Peninge gänger Münze⁴⁾ die Er uns hot bezahlit. also mit unterschiede wann ich Henzo mine Erben oder mine Gan Erben das forgenant und dorf wollen wiedersieße, so sollen . . . und seine Erben mir und die mine Gan Erben sie wiedergeben umb zwenzig Mark Pennige als Vorschreiben steht, und Bette die Chrsame Lüthe Hh. Friedrich von Windhusen Hh. Orten von Engelhusen⁵⁾ daß sie und sine Erben in segin zu einem Gan Erben der Vorigen Güther bis ich oder Sie es wieder getan han als vorschrieben ist, und henke alle für unser pixer⁶⁾ redlich an diesen Brief. Zu urkunde dieser Sache und daß stebe und feste bleibe und sei, so gebe ich Henzo diesen Brief bestärkt mit meiner inscription.

Datum anno Dñi MCCCXVI In die Johannis.

heit Geborne von Selbach genant Lange Johan von Windhavsen zu Winnerot seine eheliche Havsfrav in Got seliglich entschlafen derer Selen. Gott gnate. —

¹⁾ Das Original dieser Urkunde ist verloren gegangen und nur eine lückenhafte und korrumptierte Abschrift derselben aus den Jahren 1702 bis 1716 erhalten.

²⁾ Niederbessingen, vgl. Urkunde Nr. 5.

³⁾ Wetterauer.

⁴⁾ In gangbaren Münzsorten.

⁵⁾ Engelhusen (Engelhausen) war ein ausgegangener Ort in der Nähe von Laubach (Archiv für Hessische Geschichte, V. Band, IV, S. 34 bis 35. Über das Geschlecht der Herrn von Engelhausen vgl. Gundenus, cod. diplom. III, 220; V, 162 bis 163; Wagner, Beiträge zur Geschichte erloschener adeliger Familien (Archiv für Hessische Geschichte, VI. Band, XVIII, S. 300 bis 307. Vgl. außerdem: Wagner, Wüstungen im Großherzogthum Hessen S. 118—121; Friedrich Graf zu Solms-Laubach: Über das Amt Laubach in seinem früheren und späteren Bestande, Archiv für Hessische Geschichte, XV. Band, XIII, S. 434 bis 435.

⁶⁾ Wachsiegel.

Nr. 2.

Weisthum aus dem Jahre 1501.

In Godes Namen Amen.

Kont vffnenbaer vnd zu wissen das noch der Gepurt funftzehnhundert
 Eyne Jahre Inne der vierd Indiction, güt Romer Zins des Sechzehn-
 tages des Mondes october zu Latin güt Inne dem Dorffe Windenrade
 vmb Mittage ader nahe da bie, Menker bisthums, unsers allerhelligsten
 In Goot Batters vnd Hern Hern Allexandr von gotlicher vorsehung
 habstes des sechst Inne dem Zhend Jare finer Cronunge In Gein-
 würtigkeit mr vffenschriber vnd Ersamen Zügen her Nach geschreben
 haben geret vnd gesprochen Frite Rubesam, Ante hen vnd Jung Henne
 Gebreder vngetrungen vnd vngezwungen, wie das die Winthuser haben
 Eyne Zhend ane Windenrade güt der Walt-Zhend, haben se horen
 sagen se wissen aber nit, wo er whynthe¹⁾ und der Sehsberg²⁾ Zhenden
 here Ine auch, vnd der Frone Haeff gebe kein Zhend Auch hatt der
 güt Frite Rubesam sunderlich geret das der Zisenberg³⁾ Zhensit dem
 graben ane here Inne den feldzhend da ditz wie obgeß⁴⁾ geschach er-
 sucht mich vffenschriber wie gewonlich vnd recht Ist die Ernvest Girslach
 vnd Wigant von Winthufens Gevitern Ine des Ein Institut⁵⁾ zu
 machen ader so viel Inti Noet sye Im Jare Indiction, Monde tag
 Hierarchie vnd histumbis, wie obgeß In biesin der Ersame Echart Von
 Bolnbach Hen Bicher zu Windenrade Zuigin dar über geheischen gebede
 erfurdert und ersucht.

Vnd Ich Hermannus Brrowe vom Gronbg clerich Menker bisthums
 von Keiferlicher gewalt Vffschriber so Ich disse obgedacht redonge
gesehn vnd gehoret han, Inn Bie sin der Ersame Zugen her vmb so

¹⁾ Whynthe, Conj. Praes. von wenden = grenzen, vgl. Bilmar, Idiotikon S. 448.

²⁾ Jetzt „Saaserberg.“

³⁾ Jetzt „Beisenberg.“ Die Aufklärung dieses Wortes (vgl. Grimm, Mythologie unter „Ziu“ und „Zisa“) dürfte dadurch gefördert werden, daß die Mitglieder des historischen Vereins dem Vorstande mittheilen, wo ihnen dieser Name als Flur- oder Gewann-Name vorgekommen ist.

⁴⁾ „obengeschrieben.“

⁵⁾ Instrumentum.



hain Ich von obgenantt forderunge
Borgl. Ditz Bffen Instrnt gemacht mit
mr selbst gewonlich Mergh Zeuch Namen
Vnd zu Namen gezeuchet Vnd geschreben
zu gewonlichen gezugnis der Warheit
aller obgeß Dinge gebedn erfurderitt vnd
ersucht.

Nr. 3.

Urtest eines Schöfengerichtes aus dem Jahre 1518.

Ich Johān Reinhart Schultheß zu Windenrade und wir nochbe-nannten Mathiſz Fritzen, Buernikeln Contz, Siepenhen, Ald Hen vnd Henne Peder Jungen Sone, alle Scheffen dasselb̄, bekennen vnd machn kunt In vnd mit dissem offin Briff gen allemenlich offintlich Nach dem vnd alsz der veste Jungher Wigandt von Winthuſen hiebevor, von Fritz Robesam und finen Mit Irben vor vns an gewonlicher gerichtlicher stete zu Windenrade mit eym gekauften Gericht uorgenomen ist, daß sich die Izgmlten Fritz mit fin Anhngens alßbalde uor aller Schulde vnd Antwort gen marpurg In vnserz gnedigen Hern Cantzlij appellirt und beroffen habent vnd demnach mit eyne Zittel uß der Cantzlij gegeben, widder uor vns kommen sind vnd In Schulde vnd Antwort gegangen, so ferē daß wir desz mit wyßen geweist vnd vns desz zu belirn an unssern Obernhoffe¹⁾ Geschriffen honn, mit bescheiden vns Schulde vnd Antwort hede Pthie zu sampt vnser Gerechtigkeit zu übergeben desz sint die gemlt Pthie beider-teilz uor vnsserschenen vnd der gedacht Junghr Wigant sich aller gerechtigkeit siner geborde nach kaufft desz gerichtl gehorsamliche mit gelde vnd schriftlicher Antwort gnügsamlich erzeiget vnd Ingelacht vnd die ander Pthie nicht daß solichz wie obgm̄t alleß also geschene vnd ware sihe schriben

¹⁾ Oberhof, Appellationsinstanz.

vnd sprechū wir obgent Schultheiß vnd Scheffen uss unßer eyde die wir alle
vnßer Hern und dem Scheffen stuel gethon habin vnd ob vnß etwas
mehern In rechthit In zuthn erkant worde, wolten wir an gelegener
Malsteten auch thū; deß zu warni Bekentniß so han Ich Johan Reinhardt
obgnt my eigen Ingessigel hierund vff spatin diß Brieffß gedruckt deß
wir die Scheffen semplich auch obgnt vnß mit hir Inn gebrochn.

Datū Dmca Exaudj anno Dni MDXVIII.

L. S.

Nr. 4.

Vergleich zwischen Eberhart und Johann von Windhausen und Jost
Weyters über den vierten Theil der Vogtei zu Winnerod. Aus dem
Jahre 1530.

Wir nachbenannten Con von Rodenhusen Sittich vonn Eringshusen¹⁾
Amptmann zu Romrodt Balstinn von Merlaw vnd Balthassar von
Langstorff²⁾ bekennen vnd thun khundt hiermit, Nach dem der Enuest Jost
Weyters gegen vnd wider die auch Enuest Eberhart vnd Johann von
Windthusen Geprudern In ansprach vnd Forderung eines vierdenteils
an der Voigtey zu Winnenrodt vnd der Renthe vnd Zinse so vor weisen
der geistlichen Gerdraut von Winthussen Closterpersonen zu Wirbergk
daraus Ferlich gefallen vnd domit Inen nach Irem absterben beerbet
solt haben, erhalten deroweg sy für vns als dieser sach. bewilligte scheidis-
freundt zur gutlichen verher vnd handlung erwachsen vnnnd vff heut dato
fürkommen, haben wir obgedachte partheyen nach Irem vilflestigen fur-
tragen, mit Irem wissen willen vnd gutwilligem anerinern vereinigt und
vertragen Im masen vnd also wie volgt, Das die ehrgedachte Eberhart
vnnnd Johann von Windthusen Gepruder sollen vnd wollen Jost Weyters
fur sein ansprach vndforderung so ehr an bemeltem strittigen Bierden-
teil vnd daraus fallenden Zinsen vermeint zu haben, sechzigk gulden ne
einen gulden mit sechs vnd zweintig alb. zu bezalen, geben vnd aus-
richten Sellen vnd wellen auch Ime an sulcher summa der sechzigk Gulden
also bald vierzig gulden Und die andern zweintigk In nachstkunftiger
Faßnacht zu Dank sonder seinen kosten vnd schaden bezalen vnd entrichet

¹⁾ Vgl. hierzu : Wagner, Beiträge zur Geschichte erloschener adeliger Familien, Archiv für Hessische Geschichte, VI. Band, XVIII, S. 334 bis 337; ib. V. Band, IV, S. 42; ib. VII. Band, XVI, S. 465 bis 469.

²⁾ Vgl. Wagner, Beiträge zur Geschichte erloschener adeliger Familien, Archiv für Hessische Geschichte, VII. Band, XVI, S. 469 bis 472.

damit ehr also der sechzigk gulden vff diese zwey Bil gentzlich vergnuigt vnd entrichet werde.

Dagegen solle vnd wisse Jost Wehters alle ansprach vnd Forderung des Zanckisch Bierdenteil der Voigtey vnd daraus fallende Zinse betreffende ganz vnd gar gegen obberurte die von Winthussen fallen lassen. Die nit mehr erwecken noch furnehmen Sonder Inen alle sein Recht vnd gerechtigkeit daran cediren Ubergaben Und Zustellen, wie ehr auch das hiemit vnd In krafft diß brieffs gethan vnnd Inen Zugestalt will haben, vnd sollen also gemelte partheyen dixer Irrung vnd Zwispalt gentzlich unwiderspruchlich vnd ewiglich vertragen verricht vnd geschlicht sein vnd pleiben Des zu warer vrfundt haben wir, Jost Wehters eins, vnd Eberhart vnd Johann von Winthussen andersteils die Ernuesten vnnser lieben Schweger Better vnd obengenante scheidsfreundt gepeten, Ihr Insigell an ende dixer schrifft zubrucken Das wir Con von Rodenhussen Sittich von Chringshusen Balten von Merlaw vnd Balthassar von Langstorff umb Ihr pith willen also gethan vns bekennen, doch vns vnd unser erben on schaden.

Dat. Dienstag nach Ciriaci. anno D. Tausent fünfhundert vnd dreissig.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

Die Siegel sind verletzt.

Nr. 5.

Theilungs-Contract zwischen den Gebrüdern Ebert und Johann von Windhausen aus dem Jahre 1538.

Zu wissen das Mittwochns Nach Allerhelligens tag im Jahr der Gepurde Christi dem funfzehnen hundersten Dreyzig Und achten haben wir Naherbenanten Nemlich ich Ebert Und ich Johan bede von windhausen Gepruedere Uns also Na doitlichem Abgange wylant der Erbarn vnd dugenthafftigen Frauwe Lysen Stommeln Unserer lieben mueter seligen der behaufung zu Windenrode, dere Molen zu Beuern des Behents zu bessingen des guetchens zu berfrode verglichen, alß, das Ich Ebert itzgedacht die Behaufung zu Windenrode sampt allen Beuen Und Zugehordein inhaben vnd behalten sail, darennntgeigen sail ich Johan, die mole zu Beuern sampt derselbigen Behaufung vnd anderer Zugehorde des Orts inhaben Und behalten, Und ob sichs zutragen wurde das ich Johan zu Windenrode zu Bauwenn gemeindt so sail mir Ebert Ver-

gunstigen, das Fordertheil an dem garten sampt der scheuwerh und Hoiffreide Thensydt des Wegs so vmb wylandt Herman Bon windthausen selig erkaufft ist, so sil mir Johannen des zu Mynem teill gepueren wurde zu Verbauwen. Und ich Ebert den Hinterteil des Gartens darentgeigen behalten. Darzu sail ich Johan den Boden vff dem Pferdestalle zu Miner fruecht ein Zidt Lang Inhaben bis so Lang ich ettwan die fruecht In einen Andern gewarsam brengen kunde. Ob auch ich Ebert das Gaden¹⁾ abbrechn würde, so solt ich Johanni das folgen lassen geigen die Beholzung vse dem Glyperger Walde, deroglychn sollt Ich Johann haben den Zeehenndt zu Niddernbessingen geigen das guetchen zu Berfrode. Und des zu Brkunde Und meher Sicherheit so haben wir bede Ebert Und Johan Geprueder obgeschrieben, disser Berglychung zwene receß Zittel glychlaudende vffrichten Und schryben Laißen Und unsrer ieder syn Cygenn Angeborn Ingesiegel Zu iedes ende der Zweyer Schrift getrucket Alles so gescheen In Wywesen der Ernuesten und Erbarn Cuno von Nudenhausen und Ebert Stommels Pfarrer zu Kirchgunß Beider Unserer Vittern Und Verwendten vff Dag Und Fair obgeschrieben.

L. S.

L. S.

Die Siegel stehen unverlezt auf dem Original.

Nr. 6.

Weisthum aus dem Jahre 1538.

Anno Domini MDXXXVIII vff hute Dorstagk vor Walpurn haben die Ernuesten von Wynthsuuen Ebert und Johan vor sich vnd von wegen Hernich ires Bruder bestalt vnd halten lassen Toidegericht zu Wyndenroide, und ist alde durch die Scheffen hernach benant gewysen und erkandt vor das erste alle ire Gerichtkeit vnd Herlichkeit Gebot vnd Verboth zu Wyndenroide, wie von altem Herkommen, also das Ir Nachbure ihren Junkern den von Wynthusen, und wen sie mit sich brengen vnd Schulthesen vnd Scheffen geben zwaherley Broid, symelen vnd Weck, zwaherley Drangf Wyn vnd Bier, zwaherley Fleisch sweyn vnd Kindern vnd den Pherden Habern bis an die orn Strawé bis an den Buich, und wo sie Junkeren von Wynthusen mit sampt irem Anhang über Nacht bliben worden, so sollen ire Nachbure ine geben weisslilachen²⁾

¹⁾ Gaden = kleiner, einstöckiger Nebenbau, vgl. Bilmäär, Idiotikon S. 113.

²⁾ Weisslilachen = weiße Leilaken, Bettlaken.

vnd Krachende Beth, Item ist ire höchste Buß äicht halp Phundt vnd ayn Halbelingk Item dye klain Buße eichtenhalben Schillingk vnd ayn Helsbelingk, Sollich Gericht ist gehalten in biewesen der Ernuesten Philips von Drahe Caspar von Langstorff zu Verstaide Geberth von Drahe Johan von Nordecken zu der Rabenawe. Und ist vff diese Zeit Schultheß gewest Damhen von Rißkirchen vnd Scheffen Lodwegk Linweber von Altenbußeck Kreynhen von großenbußeck Hertweß Cloß von Rißkirchen Schelten Conz zu Wynderoide Hobmanns Peter von Lindenstrudt Hirhenz von Rißkirchen Dammen Conz von Lindenstrudt Sipen Conzgesz Loz von Rißkirchen. Des zur urkunde so han wyr obbenante Philips von Drahe Geberth von Drahe Johan von der Rabenawe gebeten den Ernuesten Caspar von Langstorff zu Verstaide das er syneigen Ingessiegell vnden zu ennde dieser Schrifft wolle drucken welicher siegelunge ich Caspar ißbenant auch erkenne vnd umb irer flissige Blyth willen also gethan hab Auch wyr Schultheßen vnd Scheffen obbenandt derselbig glichen umb solliche sigelunge gebeten.

Geben im jar vnd Dagk wie oben steht.

L. S.

Nr. 7.

Weisthum aus dem Jahre 1561¹⁾.

Anno Domini Tausent fünfhündert Sechzig eins vff heute Philippi vnd Jacobi hatt der Ernuest Adolff vonn Windhausen vor sich vnd von wegenn seiner Brüder bestalt vnd halten lassen Voigtgericht zue Windenrade: Vnd ist also durch die Scheffenn hernachbenadt gewisenn vnd erkanndt Vor das erste alle ire gerechtigkeit vnd Herligkeit Geboth vnd Verboth zue Windenrade, wie vonn althem herkommē, Also das die Nachbaren Irenn Junktēn den vō Windthausen, vnd wen sie mit sich brengēn vnd Schultesenn vnd Scheffenn geben zweyerley brot symmelen vnd Wecke, zweyerley Drack Wein vnd bier, zweyerley fleisch schweinn und rindernn, vnd den pfferdenn Haber bis ane die ohrenn, strawe bis ane die Boich vnd wo die Junktēn von Windthausen mit sampt irem anhangk über nach pliben wordenn So solm die Nachbarn Ihne gebenn

¹⁾ Dieses Weisthum ist bereits bei Grimm, Weisthümer III, S. 351 bis 352 abgedruckt. Der Text ist jedoch dort sehr korrupt (so z. B. „Troſe“ statt Trohe, „frichtleuth“ statt foichtleuth), sowie auch unvollständig (es fehlt z. B. die Angabe der kleinen Buße und der Namen der Schöffen). Ein Wiederabdruck dieser Urkunde muss deshalb als gerechtfertigt und nothwendig erscheinen.

weisleylachenn vnd krachennde beth, Item ist die hochst Büß achhalbenn pfünndt vnd ein helbeling, Item die klein büß achhalben Schilling vnd ein Helbeling. Solch gericht ist gehaltenn in Beywesenn der Ernuestenn Ehhert vonn Schwalbach Philips vonn Trohe, Gebhart vonn Trohe, Und ist vff diese Zeit schülfes gewest Herr Caspar vonn Versrode vnd Scheffenn Cuntis Lotz vonn Reyskirchenn, Peter Pffanschnit Peter Hoffmann, der Jüng much Henne, Cünz Becker alle vo Grossenbüseck, Saner Rübsamenn Schneider Jorg Beyde vonn Reyskirchenn Schelte Peter vonn Windenrade wonhaftig zue Ottinghausen, Schelte Henze von Windenrade. Und fürtter solenn die Fochtleuth alles Iars vff denn tag nechst nach Sanct Michelstag bey Sonelschein ihrenn Weissenn ghenn Windenrade bey dem Kirchoff ane gewonlicher gerichtsstadt liberinn vnd gebenn bei der Peen vnd büß achhalbenn Schilling vnd ein Helbling, Und wer das verhest sonnder Willenn, schleht die Büß vff drehtag lang vnd meher sollen alle fochtleuth dgs gericht zu denn vngebottenn Dingenn ersüchen vnd erscheinenn bey der Büß. Das diess alles vorgeschriebenn also geschehenn, vnd vo unns Scheffenn obgenannt also erkandt vnd zue recht geweist ist, nemen mir vff die eidt, die wir vnsen Jünker gethan han, Und des zue mehrer sicherheit habenn mir schültheß vnd scheffen itzgenant gebetten die Ernuesten Juncern Ehhert vonn Schwalbach, Philips vonn Trohe vnd Gebhartenn von Trohe, das ir igklicher seinn eygenn Ingesiegell vmb bitt Willenn vnder dieß schrifft hann gedruckt, das wir obgenannt also erkennen Datum ihm Jar Und Dag Wie oben stehet.

L. S.

L. S.

L. S.

Es stehen auf dem Original drei Siegel unversehrt.

Nr. 8.

Beschwerdeschrift der Winneröder Hintersassen über unherkömmliche Belastung von Seiten der Herrn von Windhausen, eingereicht bei dem Hess. Statthalter zu Marburg. Das Original hat kein Datum, scheint jedoch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zu stammen.

Gestrenger vnd Ernuester her Statthalter Ewer strenge vnd Eruesten Seint vñzere Underthenige, schuldige vnd ganz willige Dinste vnd vermogen alles guten Zunorn, Gepitender her, Wir fugen Ewer Strengen Und Ernuesten Underthenige wissenn Nach dem die Ernuesten Juncern von Winthusen vns kurz verschener Zeit, alhir jn die furstliche Canzley vortagiten Und vermeinten Bns mit Dinsten, So mir (sic!) Inen Von

Unsern gutern thun solten aber solten von Unsern Eghen alterlichen
 gutes abzihen Und haben doch die von unfern vraltern vnd alterm
 merher dan vor hundert Jaren herbracht, vnd sein voigtguter, wie Ewer
 Strenge vnd Ernueste selbst In Iren Eghen Ingelagten versigelten er-
 kantnise des wort scheffens was mir der gutter halber Imme Jare Zwey-
 mal, wan das Voitgericht gehalten wirt, den Voigthern Zu thun schuldig
 sein vnd sonsten Nymats, ob sie aber ein guten Freundt oder Zwene mit
 sich brechten das haben Mir Inen Zu eren nit gewegert, Und densel-
 bigen mit Inen den gerichtshern ein Malzait wie sich gepurt noch voig-
 hoffsrecht, Woe aber das gericht Zu halten nit vonn noiten gewest ist,
 vnd gehalten worden haben Ire alten sich vmb den kosten mit den nach-
 paurn verglikt, das die nachpaurn Inen Sechs achtel habern vor Iren
 gerichtskosten geben haben, das trugt die Zwey gericht Im Jar Zwelff
 achtel, Das haben Ire alten vnd mir also herbracht, Es haben auch
 Izo die Jungen das selbst von uns genomen vnd uns weiter unbeschwert
 gelassen. Aber Izt Strenger her. So sie seheu, das sie uns nit Mit
 ungebörlischen Dinsten So mir Inen nit über Voithoffsrecht Zu thun
 schuldig sein, So unterstehen sie Uns nu so Schwerlich vff die gemelt
 gerichtstage zu überzihen, vnd den kosten Ires gefallens tag vnd nacht
 zu sitzen, wie sie Izo gethan haben, Haben vff ein gericht Izo mit den
 Jeningen, so sie Mit sich bracht haben, Siben gulden Siben alß ver-
 zerdt, vnd vermeinen ein ander mal dern noch vil großer Zu machen.
 Strenger her Nu haben Hirbeuor Siben Mann des orts gewonnett;
 So ist unser Izt mit Mer dann vier, wie konten Mir armen das erliden
 uns mit solichen ungebörlischen Unkosten zu beschweren, vnd ist uns von
 allen Iren vraltern vnd alterm nit Mehr bescheen vnd bitten Ewer St,
 vnd E, vmb gotswiln vnd des rechten Uns armen bie recht zu schuzen
 schirmen vnd zuuerteydingen als unsers g. f. vnd hern leibs angehöringen
 als mir sein, Es haben auch E. S. vnd E, in dem abscheidt allhie Zu
 Marpurgk Inen beuolen Uns bie Unserm alten Herkommen unser elter-
 lichen gutes sampt Heckenn vnd struichen uns Herprachten gebräuchs
 bliben zu lassen, wie Unser alten vnd mir das fur hundert Jaren
 herbracht vnd uns gebrucht habenn, Aber Strenger her, über solichs
 Ewer Strenge Und Ernuestenn beueliche verbitten sie uns heckenn vnd
 struiche vff ein Newes ane alle erlangte aber erkantnise des rechten.
 Unterstehen Uns Unser eigenn gebrauchs Zuuerdringen Und ist dero-
 wegen Unser vnderthenige Bitt um gots willn vnd des rechten uns
 eynen briß an Schultheis vnd Scheffen gemelts gerichts mit zu teilen,

Ums solicher gebotte vnd verpott Mir werden dann Mit recht daruf ge-
treben zuuerlassen Vnd ane erlangte des rechten mit feynem gebot über
uns althern kommen zu beschweren, Auch des glichen wie denn alten
gerichtskosten wie das Tre voraltern vnd alten Mit uns gehalten haben
bliben zulassen, vnd Igo davo abzustehen, So wollen mir dissen gehorten
kosten zue helffen gelten, als sie selbst das vierdetheil unser elterlichen
gutter von ehnem Stamm durch ein Donation bekommen haben, Sonsten
zalsten sie Nichts des, derhalben müssen sie das vierdetheil der gerichts-
kosten helffen tragen, Vnd bitten E. S. Vnd Er. wie hirin allent-
halben gebeten.

Gestrenger her desglichen haben alle unsre vraltern vnd alten, Vnd
folgens mir den gebrauch In dem Hegewalde Mit Baw vnd Born holze
gehabt, und herbracht, Igo understehen sie Ums des ganz zuuerdringen
vnd kein Baw aber Borneholtz darin hanen lassen. Sagen sie wulsten
mit mehr dann Zwehen man zu noitturfft Bawholz geben Wo solten
mir armen dan mit unsren kindern himm, wan Mir die Mit vff unsrer
Elterliche gutter sezen solten were helzamm zu horen, Sie sezen sich
doch vff Tre vierdetheil bawen vnd bessern das, wo sie das von unzern
eltern nit bekommen dan eshatt vor der vffgiffst nye feyner von Wint-
hausen des orts gewohnet, wie wulsten sie dann, den gewalt haben
unsren herbrachten gebrauch zuuerdringen Bitten E. S. vnd E. auch wie
furgebeten Sie dahin zu wissen das sie sich Tres gebrauchs des Birden-
theils noch aller noitturfft gebrochen vnd uns armen Unser alten Her-
bracht gebrauchs baw vnd bornholz unbedrangt vnd unbehindert bliben zu
lassen dns wullen Mir armen vmb E. S. vnd Er an Stait vnd von
Wegen Unser genedigen J. vnd H. als seiner f. gn. leibs angehörigen
zuuerdinien willig Befunden werden

Die Nachpaurn Zu Wynderade.

(Auf der folgenden Seite steht:)

Strenger her disse Beschwerunge steht vff dem ganzen Bogthoeffe
den Izt die Jungfern des vierdenthail Inhaben vnd selbst müssen
helffen tragen.

Item x iiii Mesten Weis gefest den Junkern daño noch voithoeff recht
Item x iiii huner

Item i gulde ii alb geltzinß

Item x ii Mesten kors der kirche Im Dorff

Item i gulde Zinße gein Werbergk

Item als dan der Zwelff achtel vorgehaten haber gibt gētr hoeff v iii

achtel das vnd alles wie oben vermeist Müssen sie die Juncckern das Vierdetheil selbst geben vnd tragen, darbie kan E, E, versteien das Tre Virdetheil vns ("vns" ist deutlich geschrieben, heißt jedoch wohl „aus“) vnsfern alsterlichen gutern kombt, vnd sie wullen vns verdringen wehr woel selzam Zu horen.

Nr. 9.

Bevers Philipp's des Großmüthigen, die Franksteuer betreffend, dat.
5. Febr. 1554.

Wir Philips vonn gottsgnaden: Landgraue zu Hessen, Graue zu Caßennelnpogen, Diez, Ziegenhain, vnd Nidda x Thun funth vnd bekennen hieran öffentlich, Als vnsere vnderthanen vom Adell vnd lieben getrewenn, Eberdts vonn Windthaußen seligen kinder, die Dranksteuer vonn Irenn vnderthanen, gleich andere vnsere gehorsame vonn der ritterschaft die nechst nach dato volsgende acht Jar, vns volsenn Zulassen, bewilligt habenn, So geredenn wir hiemit, vnd Inn Craft dieß briefs, das solliche Tre bewilligung Irem alten Herkommnen vnd freiheitenn nicht abbrüchigt od nachteilig. Auch das dieselb Dranksteuer nach verlaufung vnd außgangk solliger acht Jar, nicht mehr vonn Inen gefordert werden, sondern genzlichen bey vnd abe sein soll. One gefehrde. Des Zu Urkhunde haben wir vnsrer Secret hierauf drucken vnd Gebenn lassen. Zu Cassell am funften tag des Monats Februarij Anno x fünzigvier.

Philips Lz Hessen mpr.

Das Siegel ist abgeschnitten.

Nr. 10.

Steuer-Anforderung seitens des Landgrafen Georg von 1652.

Von Gottes gnaden, Georg, Landgraf zu Hessen, graf zu Caßenesubogl. Besier, lieber getreuer, Dir ist wissendt, welchergestalt von unsren semblichen getrewen Prälaten, Ritter- vnd Landschafft bey jüngst alshier gehaltenem Landtag, auf unser gnediges angefissen, vnd auf bewegenden denselben vorgetragenen erheblichen Ursachen, eine gewisse Steuer in 26. Monaten zu erheben, bewilligt worden.

Nachdem es nun daran dir — 38 — fl 6 alb. 7. & so dan deinen Hindersassen zu Wimmeroda 25. fl. 9 alb 3 & ertragen thut, vnd dan verglichen worden, daß dasjenige, so es dir von Deinem selbst eignen

Bermögen exträgt, in fünff Zielen, als nemlich das erste vñ Ostermess 1653, das zweyte vñ Jacobi 1653, das dritte vñ Lichtmess, vnd das vierte vñ Jacobi 1654, so dan das fünfste vñ Ostermess 1655. den Hindersassen Ihres aber von Monat zu Monaten, nemlich ieden Monat — 2 fl 29 alb. 2 & erlegt werden soll, So ist hiermit vnser gnediger befahl, daß du es dahin richtest, damit angeregte Summ zu gedachten Zielen vnd Zeiten, richtig einbracht, denen verordneten OberEinnehmern gen Giesen gegen Quittung geliefert werden, vnd dardurch die vñ den saumiusfall erfolgende kostbare Militarisiche executiones verhütet bleiben mögen, deßen wir vnñ in wohlgewognen gnaden zu dir versehen. Datum Darmstadt den 31. Decembris Aº x 1652.

Georg LßHessen.

Adresse: Dem Besten, Unserm Adelm Landsassen vnd lieben getrewen, Johann Philipsen von Buseck gnt Münch.

Buseck pr. dt. 3^{ten} Januar 1653.

Nr. 11.

Schreiben des Johann Philipp von Buseck genannt Münch an Grafft Adam von Buseck genannt Münch aus dem Jahre 1676.

À Monsieur Monsieur Grafft Adam de Bouseck appelle Münch mon tres cher Frere et Compere à Bouseck.

Monsieur mon tres cher Frere et Compere. Bey meiner gestriges Tages gegebenen Stimme bleibe ich meines Orths annoch unverendert vest vndt steif stehen, wünsche nochmahls von Herzen viel Glück vndt Gottes gnadenreichen Beystandt hierzu;

Anlangent die Croaten Sache, ist dieses mein wenige Meinung, daß nehmlich Zuforderst fleisig inqirirt werde bey denn Bauern Zu Burkhartsellen, was sie darzu beweget daß Sie dene Croaten angegriffen vndt waßer gestalt selbiger von Ihnen tractiret worden, wirdt es sich alsdann befinden daß Ihne zu viel geschehen, vndt daß er von Ihnen (: denn bauern :) übell Zu schlagen vnd Zu gerichtet worden, ist dieses mein unvorgreiffliche Meinung, daß ia in Zahlung des Balbierlohns deme Croaten etwas satis faction geschehen müsse, jedoch kann dieses auftrücklichen darbey außgeredet werden, daß mann nehmlich dergleichen insolentien von Ihnen hiernechst nicht mehr zu geschehen verhoffete, ein gleiches solten Sie von vnseren Unterthanen gewärtigt seyn; dan wann diesen Bölkern nicht ein etwas an die Handt gegangen würde, hat mann

von ihnen einer gröseren Ungelegenheit sich zu besorgen. Was sonst Hr. Dr. Kornager newlich auf der Wimmeröther Jagdsachen mitt mir geredet, solches habe immer dem Dr. sagen wollen, ist aber noch zur Zeit vergessen worden. Er begehrte daß Ich mögte etliche Commissarien zu der Sach erläufen, vndt schlug so bald dene alten Senff vnd Dr. Kranzen darzu vor, vndt daß der Hr. Rentmeister von Grunberg als ein Zeuge hierbei solte eingeführet werden, Zu welchem allem aber Ich desmahlen schlechte Lusten gehabt, deswegen dann Ihme zur Antwort gegeben, daß ich mit dem Dr. erstens auch hiervom reden, vndt deren beliebige Meinung hierüber einholen wolte, dan diese Sache mögte hierdurch vielleicht zu einem langwütigen proces gereichen, vndt mein Hr. von Darmstadt thäte hernacher doch wie er wolte, vndt zu deme hab ich izo daß Gelt nöthiger zu brauchen, als daß ichs verhadere, Ich befehle hiermitt, nechst dienstlichem Gruse von uns allerseits, denn Br. vnd deren liebste, Gottes hoher Ver...ung vndt verbleibe Meines lieben Brudern vndt Gevattern treyester bruder vndt Diener

Johan Philip von Busack genant Münch.

Wimmeroth denn 28 m. Jan. 1676.

Nr. 12.

Protest der von Münchischen Testaments-Erben gegen Eingriffe des Amtes zu Grünberg in ihre Gerichtsbarkeit. 1765.

An das Hochfürstl. Hess. Amt in Grünberg. memd. den 5^{ten} Febr. 1765.

Wohlgebohrner, Hochadelgebohrner, Insonders Hochgeehrter H. RegierungsRath u. Amtsverweser.

Nachdem wir die missfällige Nachricht erhalten, wie daß Ew. wohl- u. HochEdlghn etliche Husaren abgeschickt, und einige unserer Hintersassen, worunter sich auch der Johannes Herkberger befunden, aus denen Häusern weg — und nach Grünberg bringen lassen, wir aber dieses vor nichts anders als einen offenbahren Eingriff in unsere über die wimmeröder Hintersassen wohlhergebrachte u. dem fürstl. Amt zu Grünberg gar nicht zukommende Jurisdiction ansehen, mithin solches unmöglich eingehen können, sondern dergleichen unverantwortliches u. zudringliches verfahren Sm nostri Hochfürstl Durchl. unterthgst anzugeben gemüßiget sind; als wollen wir einsweilen gegen dieses nicht zu justificirende beginnen u. geschehenen Eingriff in die uns u. niemand anders zustehende jurisdiction über unsere Hintersassen bestermaßen protestiren, u. auf

solche weiße unser Recht wahren, uns anbey die dem Johannes H. zur ungebühr abgenommene Kosten zu refundiren vorbehalten; welches wir also denenselben ohnverhalten, und allstets verharren sollen Ew. Wohl-
u. HochEdlgbhen

DienstErgebenste von Münchische TestamentsErben.

Nr. 13.

Jurückweisung dieses Protestes.

Hochwohlgebohrne Herren, Sonders HochzuChrende Herren!

Nachdem Ew. Hochwohlgeb. gegen die, von Uns ohn längst verfügte Abholung des, durch gewaltsame Hand-Anlegung an seiner Schwieger Mutter, pro transgressor Praecepti Decalogi 4^u, denunciirten Johannes Herzberger zu Winnerod, Sich einer Protestation anmaßen wollen, solches haben ab dero in etwas unschicklichen Terminis verfaßten Schreiben Vom 5^{ten} huj: Wir mit nicht geringer Befremdung ersehen. Gleichwie nun, in Wie weit Ew. Hochwohlgeb. gerühmte Jurisdiction über das Dörffgen Winnerod fundirt seyn, und ob Wir Uns über Dero Hintersäzen der gleichen zur Ungebühr angemahet haben möchten, zu disceptiren, hier weder Zeit, noch Gelegenheit ist, dagegen aber Wir, wie Ew. Hochwohlgeb., auch allen ungestandnen Falls, solche ihre Jurisdiction auf die Hochfürstl. höhern Collegia und einen fürstl. Beamten übertragene Commissiones zur Ungebühr zu extendiren, Sich beygehen lassen können, abzusehen nicht vermügen; Also finden wir, Dero anmaßlichen Protestation in gleichen Ausdrücken re protestando zu begegnen, um desto weniger nöthig, als mit mehrerem Bestand wir den Grund unsers Verfahrens bereits am 13^{ten} Octobr. a. pr. pr. dargethan, folglich, da diese Unzhre wohlgemeinte Warnung, über Verhoffen, keinen Ingred gesunden, Ser^{mi} Nostri Hochfürstl. Durchl. und deren nachgesetzter Hoher Collegiorum nöthigen Respect und hohe Competentia zu wahren und einer, einen kurz vor sich sehenden beh nahe anscheinenden, gesucht werdenden Immediataet besagten Dörffgens Winnerod vorzubeugen, Uns gemüßiget gesehen haben. Also bleibt der unterthänigste recursus an Obhöchst besagte Sr. Hochfürstl. Durchl. Denenselben zwar allerdings unbenommen, dagegen aber Uns die Versicherung, daß mehr laudirte Hohe Collegia Uns nöthigen Falls, zu vertreten und Ihre Befehle, sowie wir die Ge-

richts-Kosten zu rechtfertigen, so geneigt, als im Stande seyn werden.
Die wir ansonsten mit aller Hochachtung beharren

Ew. Hochwohlgeb. ganz Ergebenste und gehorsamste

Diener

J. Hoffmann. Bötticher.

Grünberg den 8^{ten} Febr. 1765.

Adresse:

Denen Hochwohlgebohrnen Herren Sämtlich — Adelich — von Busck
genannt Münchischen Herren Testaments Erben, Unsern Hochgeehrtesten
Herren.

Bei dem advocato ord. und Procuratore Herrn Rayß abzu-
liefern. ex officio. Gießen.

Freibrief für einen Leibeigenen.

Mitgetheilt von Pfarrer Bösch.

Wir CARL regierender Graf zu Solms Hohenholms, Lich und Tecklenburg, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde & des königlich schwedischen Seraphinenordens Ritter &

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf bescheknes unterthänigstes Nachsuchen den Georg Ludwig Deines¹⁾ von Lindenstruth aus dem fürstlich Hessen Darmstädtischen, welcher Uns mit Leibeigenschaft zu gethan ist, ihn gegen gebührliche Abfindung, dieser Leibeigenschaft gnädigst entledigt und losgezählet haben; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn er dereinsten an einem Orte Unserer Lande, wo die Leibeigenschaft herkömlich, sich niederlassen würde, er in die Leibeigenschaftspflicht wieder zurückfalle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigebrachten gräflichen Insiegels, So geschehen Lich d. 29^{ten} Mai 1786.

Carl G. Solms m. pr.

L. S.

Taxe zwei Gulden 40 fr.

Stempelbog. 30 fr.

¹⁾ Der betr. Georg Ludwig Deines war ein Schwiegersohn des als „Kalendermann vom Beitsberg“ durch D. Glaubrecht bekannten Schullehrers Justus auf dem Beitsberg, und später am Reichs-Kammergericht zu Wetzlar bedienstet.